

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 65/08 B

L 5 KR 96/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 KR 1180/04 (SG Lübeck)

1.,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Hanseatische Ersatzkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse in der Krankenversicherung der Rentner versicherten klagenden Eheleute sind mit ihrem Begehren, ihnen weitere ab September 2002 angefallene Fahrkosten in Höhe von 2.270,12 Euro und die Kosten für Wartezeiten des Klägers zu 1) als Begleitperson der Klägerin zu 2) im Umfang von 3.088,10 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt: Gemäß § 62 Abs 1 Satz 1 SGB V in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung sei grundsätzlich ein Anspruch der Kläger gegenüber der Beklagten auf Fahrkostenerstattung gegeben, den die Beklagte der Höhe nach in ausreichendem Umfang erfüllt habe. Die von den Klägern geltend gemachten Wegstrecken seien nicht plausibel. Wie schon das Schleswig-Holsteinische LSG am 9.11.2005 (*L 5 KR 124/04*) im Falle der Kläger entschieden habe, sei nicht die tatsächlich zurückgelegte, sondern die - zutreffend mit einem Routenplaner ermittelte - kürzeste Wegstrecke zur jeweiligen ambulanten Behandlung maßgeblich. Soweit Kosten geltend gemacht würden, die durch die Inanspruchnahme anderer als der in der nächsten Umgebung erreichbaren Ärzte angefallen seien, bestehe ebenfalls kein Anspruch. Kosten für Wartezeiten des Klägers zu 1) als Begleitperson seien schon nicht entstanden, weil kein erstattungsfähiger Verdienst ausgefallen sei. Die Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) zur sog Stellvertreterleistung sei zum Recht der Reichsversicherungsordnung entwickelt worden, an der unter Geltung des SGB V nicht festgehalten werden könne (Urteil vom 25.6.2008).
- 2 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG-Urteil Beschwerde eingelegt. Sie berufen sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungs-



bedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).

- 5 Die Kläger formulieren zwar in Bezug auf § 60 SGB V die Rechtsfragen,
"ob es auf die konkreten Entfernungen (die zu den einzelnen Behandlungen zurückgelegt werden müssen) ankommt oder ob eine Krankenkasse die Entfernungen abweichend nach Maßgabe eines Routenplaners ermitteln kann"
und
"ob die Kosten einer Begleitperson (Wartezeiten) erstattungsfähig sind".
- 6 Sie legen jedoch nicht dar, dass der ersten Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt (dazu a) und dass die zweite Frage klärungsbedürftig ist (dazu b).
- 7 a) Mit der ersten Frage wird schon eine abstrakte Rechtsfrage nicht hinreichend bestimmt formuliert. Welche Strecken bei der Berechnung der Fahrkosten zu berücksichtigen sind, hängt von der Notwendigkeit der Fahrten iS des § 60 Abs 1 Satz 1 SGB V in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung (*geändert durch das Gesetz vom 14.11.2003, BGBl I 2190*) und somit von den Gründen ab, weshalb eine Strecke konkret zurückgelegt worden ist. Es hätte somit der Darlegung eines über den Einzelfall der Kläger hinausgehenden verallgemeinerungsfähigen Grundes dafür bedurft, weshalb generell ein längerer als der kürzeste Weg im Rahmen der Fahrkostenregelung berücksichtigungsfähig sein sollte. Eine solche Darlegung fehlt. Wenn die von den Klägern zurückgelegten Strecken länger waren, weil sie andere als die nächst erreichbaren Ärzte in Anspruch nahmen oder zu einem bestimmten Arzt nicht den kürzesten Weg zurücklegten, ist nicht hinreichend dargetan, weshalb ihre Situation über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben sollte. Die "Notwendigkeit" einer bestimmten Fahrt ist weitgehend eine Frage der Einzelfallbewertung, die von den Ermittlungen und der Beweiswürdigung des LSG abhängt. Die Aufgabe des angestrebten Revisionsverfahrens ist es aber nicht, eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall festzustellen, sondern das Recht fortzuentwickeln und die Rechtseinheit zu sichern (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 8 Hinzu kommt, dass das LSG als Rechtsgrundlage des Anspruchs der Kläger § 60 Abs 1, Abs 3 Nr 3 SGB V in der lediglich bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung herangezogen hat. Da bereits außer Kraft getretenes Recht in der Regel nicht "grundsätzlich" bedeutsam ist (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 f*), hätte es auch insofern einer besonderen Begründung bedurft, warum dennoch die Rechtsfrage eine solche Bedeutung haben sollte. Darauf geht die Beschwerdebegründung nicht ein.
- 9 b) Weshalb die Frage, ob die Kosten einer Begleitperson für ihre Wartezeiten erstattungsfähig sind, klärungsbedürftig ist, haben die Kläger ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Sie zitieren hierzu lediglich auszugsweise aus einem Beschluss des Sozialgerichts Lübeck (S 9 KR



238/07 ER). Nach dieser Passage besteht indessen nach allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung aus § 60 SGB V entweder generell kein Anspruch auf die Vergütung der Kosten einer Begleitperson oder nach einer Einzelmeinung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG zur "Stellvertreterleistung" - wie im Rahmen des Anspruchs auf Reisekosten nach § 53 Abs 1 SGB IX - nur dann, wenn durch die Begleitung Arbeitsentgelt entfallen ist. Nach dem eigenen Vorbringen der Kläger hängt die Entschädigung für "Wartezeiten" demnach zumindest von einem Verdienstausschlag der Begleitperson ab, der hier nach den Feststellungen des LSG gar nicht entstanden ist. Damit fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage im konkreten Rechtsstreit.

- 10 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - zudem darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der lediglich pauschale Hinweis der Kläger auf eine Verletzung der "Prozessförderungspflicht", der "Fürsorgepflicht", der "Grundsätze eines fairen Verfahrens" und des "rechtlichen Gehörs" genügt diesen Anforderungen nicht. Die einzigen konkret erhobenen Vorwürfe, das LSG habe sich auch damit beschäftigen müssen, ob die Kläger berechtigt gewesen seien, die behandelnden Ärzte aufzusuchen, und welche Kostenerstattung im Straßenverkehr zu erfolgen habe, betreffen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) und die richterliche Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Soweit es um § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geht, ist die Beschwerde von vornherein unzulässig (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Soweit Verstöße gegen die Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden sollen, muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von



seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung vom 23.9.2008 nicht; sie enthält keine Ausführungen zu den entscheidenden rechtserheblichen Gesichtspunkten.

- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 13 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

